



Betreff: Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2020

Zahl: 902-0/2019/VA2020

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2020

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der Voranschlag der Gemeinde Malta für das Haushaltsjahr 2020 wurde, wie jedes Jahr, nach dem vom Amt der Kärntner Landesregierung als Aufsichtsbehörde immer wieder in Erinnerung gebrachten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit erstellt.

Bei der Erstellung des Voranschlages 2020 gelangte heuer erstmals das neue kommunale Haushaltsrecht der VRV 2015 zur Anwendung. Mit dem integrierten Drei-Komponenten-Haushalt ändern sich der Aufbau, die Form und der Inhalt des Voranschlages. Neben dem bisherigen Finanzierungshaushalt gibt es auch einen Ergebnishaushalt sowie einen Vermögenshaushalt. Für den Voranschlag 2020 bedeutet das erstmals der Ergebnishaushalt sowie der Finanzierungshaushalt in der neuen Struktur veranschlagt wurden.

1. *Finanzierungshaushalt: Gliederung aller Ein- und Auszahlungen, tatsächlicher Geldfluss*
2. *Ergebnishaushalt: Gliederung aller Aufwände und Erträge, entspricht einer GuV*
3. *Vermögenshaushalt: entspricht einer Bilanz, Darstellung des Vermögens und Kapitals*

Große Neuerung in der VRV 2015 ist, dass das gesamte Vermögen der Gemeinde dargestellt werden muss. Alle Anlagengüter mussten dementsprechend mit ihren Herstellungs-/Anschaffungskosten ermittelt werden. Für jedes Anlagengut muss nun die jährliche Wertminderung in Form der jährlichen Abschreibung (Afa) auf die Dauer der Nutzungsdauer dargestellt werden. Finanzierungen mittels Bedarfszuweisungsmittel (BZ) sind ebenso auf die Nutzungsdauer aufzuteilen und mit der jährlichen Afa gegenzurechnen.

Ebenso neu darzustellen sind Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube, Abfertigungen und Dienstjubiläumzahlungen.



Der Begriff des außerordentlichen Haushalts fällt komplett weg. Dieser Haushalt wurde nun integriert. Um einmalige Investitionen darzustellen werden diese als Projekte unter dem Begriff der investiven Gebarung als investive Einzelvorhaben geführt.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Im Bereich des Finanzierungsvoranschlags wurden die Zahlen aus dem Vorjahr übernommen und an die derzeitige Kostensituation angepasst. Der Finanzierungshaushalt ist die Abbildung der tatsächlich fließenden Ausgaben und Einnahmen.

Aufgrund der gestiegenen Umlagenbelastung (Bereich: Sozialhilfe, Krankenanstalten, Kostenanteil K-MSG, Pensionsfondszahlungen, usw.) und der geringen Erhöhung der Bundesertragsanteile ist ein Ausgleich des Finanzierungshaushaltes nicht möglich. Im Ergebnishaushalt sind durch die veranschlagenden Abschreibungen bzw. Erträge aus der Auflösung von Kapitaltransferzahlungen die Möglichkeiten einen Ausgleich zu erzielen nicht gegeben. Ebenso schlägt sich die Rücklagenbildung für Abfertigungen, Dienstjubiläen und Urlaube im Ergebnishaushalt nieder.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:¹

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.953.400,00
Aufwendungen:	€ 5.199.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 37.700,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 39.300,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:² € -247.700,00

¹ Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der Voranschlagverordnung 2020.

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.



3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.260.900,00
Auszahlungen:	€ 5.311.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:³€ -51.000,00

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags:

Der Ergebnishaushalt stellt künftig den Wertverbrauch (Aufwand) sowie den Wertzuwachs (Ertrag) dar. Neben den laufenden Aufwendungen kommen künftig insbesondere Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie die Dotierung von Rückstellungen hinzu. Das Nettoergebnis (Gewinn bzw. Verlust) zeigt für den Gesamthaushalt wie weit die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur mit eigenen Mitteln bedeckt werden können.

Der Finanzierungshaushalt liefert Informationen zur Liquidität der Gemeinde und zur Finanzierung des Gesamthaushaltes sowie seiner Teilbereiche. Für den Gesamthaushalt zeigt er, wie weit mit dem Saldo 1 die Investitionen gedeckt werden können und wieviel für die Tilgung von Schulden sowie den Aufbau von Cash-Reserven übrigbleiben.

Sowohl der Ergebnis- als auch der Finanzierungsvoranschlägen weisen derzeit ein negatives Ergebnis auf. Aufgrund der unter Pkt. 2 angeführten Gründe ist ein Ausgleich in beiden Haushalten nicht zu verwirklichen.

Da der Ergebnisvoranschlag ein neues Instrument ist, wird es im Jahr 2020 durch Nachtragsvoranschläge zu Änderungen kommen. Die erste Hälfte des Haushaltsjahres 2020 ist sowohl für die Aufsichtsbehörden als auch die Gemeinden ein Lernprozess und stellt daher eine Übergangsphase dar.

Die Gemeinden werden jedoch durch das neue Haushaltsrecht weder ärmer, noch reicher. Ein negatives Ergebnis im Ergebnishaushalt (das ein kalkulatorischer Wert ist) wird nicht zu einer Bindung der Bedarfszuweisungsmittel für diesen Wertausgleich führen, so der Gemeindebund.

³ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.



4. **Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015**

Die Gemeinde Malta hat die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens für Zwecke der Eröffnungsbilanz im Rahmen des von der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg, für eine Mehrzahl von Kärntner Gemeinden und Verbänden betreuten gemeinsamen Prozesses durchgeführt. In diesem Rahmen wurden die vielfältigen Regelungen und Wahlrechte der VRV 2015 einheitlich ausgelegt. Die notwendige Interpretation in Richtung einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise bezog sich insbesondere auf die Ausdifferenzierung des Mengengerüsts und die Zusammenfassung von Vermögensgegenständen geringeren Wertes zu funktionalen Einheiten gemäß § 19 Abs 3 VRV 2015.

Sofern konkrete historische Anschaffungskosten nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnten, liegen der Bewertung geschätzte historische Anschaffungskosten auf Grundlage plausibler interner Wertfeststellung bzw. angemessen dokumentierter empirischer Referenzgruppen zugrunde.

Abweichend davon wurde Grund und Boden einheitlich zu plausibel geschätzten aktuellen Marktpreisen (fair value) bewertet.

Seit Abschluss des Bewertungsprozesses werden Anlagenzugänge laufend und vollständig im Anlagenverzeichnis erfasst und verwaltet. Abgänge werden einmal jährlich erhoben und im System eingepflegt.

Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 werden vollständig im Rahmen des Anlagenverzeichnisses dokumentiert und können so als Nachweis des Vermögens mit geänderter Nutzungsdauer der Beschlussfassung zugrunde gelegt werden.

5. **Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013⁴** Kein Erfordernis

⁴ An dieser Stelle kann – wenn erforderlich – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.

